

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mittelverwendung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Gesamtvorstand und Vorstand

§ 10 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes und des Vorstands

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Vorstandes

§ 13 Forum

§ 14 Arbeitskreise

§ 15 Mitgliederversammlung

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 19 Beitragsordnung

§ 20 Auflösung des Vereins

§ 21 Inkrafttreten der Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Lohmar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Stadtmarketing Lohmar e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, bürgernah, unabhängig und überparteilich nicht gewinnorientiert, ganzheitlich sowie nachhaltig daran mitzuwirken, die Stadt Lohmar aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dadurch soll die Anziehungskraft der Stadt als Einkaufsstadt, jedoch ebenso als Stadt des Wohnens, Arbeitens, der Kultur und Bildung, sowie der Freizeit und Umwelt erhöht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle, sachliche und/oder finanzielle Unterstützung verwirklicht. Zu den Aufgaben gehören u.a.
 1. Initiierung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen, die zur Stärkung der Zentralität der Stadt Lohmar beitragen;
 2. Erhöhung der Attraktivität der Stadt als Einkaufsstadt durch entsprechende Maßnahmen;
 3. Unterstützung bei der Initiierung, Konzeptionierung und Umsetzung von städtebaulichen Planungen;
 4. Erhalten und Verbessern der Wohn- und Wohnumfeldqualität für alle Altersgruppen;
 5. Imagefördernde Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stadt Lohmar und anderer Einrichtungen und Institutionen, die die Bekanntheit der Stadt Lohmar fördern;
 6. Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Aktionen, z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Wettbewerbe etc., die der Steigerung der Attraktivität der Stadt Lohmar dienen;
 7. Förderung des Wirtschaftsstandortes zum Erhalt bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze;
 8. Förderung des Fremdenverkehrs und Erhöhen des Freizeitwertes;
 9. Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens in der Stadt und der Träger kultureller sportlicher Veranstaltungen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Eine Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar zwecks Verwendung für die § 2 Absatz 2 und 3 genannten Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine, Gesellschaften und sonstige juristische Personen werden, die an der Förderung der Zwecke des Vereins Interesse haben, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Gesamtvorstand zu richten ist.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Das Datum des Poststempels ist maßgeblich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Im Berufungsverfahren ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge legt die Beitragsordnung fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Vereinsarbeit insbesondere durch Vorschläge, Anregungen und Aktivitäten zu fördern.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand.

§ 9 Gesamtvorstand und Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden;
- b) bis zu 2 stellv. Vorsitzenden;
- c) dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin
- d) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- e) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
- f) bis zu 10 Beisitzer oder Beisitzerinnen.

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Lohmar oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder benannte Vertreterin ist beratendes Mitglied.

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus den unter § 9 Absatz 1 lit. a) bis e).

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Absatz 2 Satz 1) vertreten.

(4) Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber und über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes und des Vorstands

(1) Der Gesamtvorstand ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er stellt den Haushaltsplanentwurf für das Geschäftsjahr fest. Er beschließt über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 € (brutto) und erlässt Verfahrensordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung oder der Beitragsordnung sind. Er beschließt über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft diese ein und stellt die Tagesordnung auf.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes und der Empfehlungen des Forums. Er bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt den Jahresbericht. Ihm obliegt die Buchführung. Er bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes vor.

(3) Der Gesamtvorstand und der Vorstand können jeweils in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl, an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind mit Ausnahme der Beisitzer einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand und der Vorstand beschließen in Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Gesamtvorstand und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Gesamtvorstand und der Vorstand können im schriftlichen Verfahren, auch per einfacher E-Mail und in Fällen besonderer Dringlichkeit auch fernmündlich beschließen, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 13 Forum

(1) Das Forum hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen zu unterstützen. Es arbeitet aktiv an der Initiierung, Bearbeitung und Umsetzung von Projekten mit, soll den Vorstand beraten und Empfehlungen abgeben.

(2) Im Forum sollen die gesellschaftlich relevanten Gruppen der Stadt vertreten sein. Geborene Mitglieder des Forums sind der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Lohmar als Vorsitzender oder Vorsitzende des Forums, der Vorstand im Sinne des § 9 Absatz 2 sowie jeweils ein Mitglied der im Rat der Stadt Lohmar vertretenen Fraktionen. Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Arbeitskreise (§ 14), die die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise in das Forum einbringen. Zusätzliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes bestellt und abberufen. Geborene Beisitzer mit beratender Stimme sind Verwaltungsvertreter der Stadt Lohmar (Planung/Wirtschaftsförderung) und - soweit bestellt - der Moderator.

(3) Über die Sitzungen des Forums sind Protokolle zu erstellen, die den Verlauf der Diskussionen unter Einfluss erheblicher Mindermeinungen wiedergeben und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 14 Arbeitskreise

Die Arbeitskreise behandeln befristet oder unbefristet sektorale Themenstellungen oder konzentrieren sich auf räumliche Schwerpunkte. Die Teilnahme soll sich nicht auf Mitglieder beschränken. Die Arbeitsergebnisse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden, der Vereinsmitglied sein muss, in das Forum eingebracht, in dem die Diskussion und die inhaltliche Abwägung unterschiedlicher Gesichtspunkte stattfinden.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten insgesamt zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und Gesamtvorstand festgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes und des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;
- b) der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung (§§ 5, 20);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit;
- f) Wahl von zwei Revisoren oder Revisorinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- g) Festsetzung und Änderung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
- h) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Forums auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die jährliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Sie hat innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem oder der 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin, soweit nicht Gesetz oder Satzung andere Regelungen vorschreiben. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Änderung und Ergänzung des Vereinszweckes.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist darin derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und abgeändert. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.



§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 Absatz 7 genannte Stelle.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende am 31.03.2014 beschlossene Satzung ersetzt die am 23.10.2001 beschlossene und durch Beschluss vom 08.01.2008 in § 9 Absatz 1 Satz 1 veränderte Satzung.